
TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. II/J14

„Heidsieker Heide“

UNTERSUCHUNGSUMFANG UND DETAILLIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

ALLGEMEINES

Für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II/J14 ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen. Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem die Vorgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 BauGB zu beachten. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, „was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann“.

Auf dieser Grundlage wird nachstehend der Untersuchungsrahmen für die anstehende Umweltprüfung dargestellt. Der Untersuchungsrahmen ist nicht als abschließend zu verstehen, da sich im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung neue Informationen und damit Anpassungen ergeben können.

Sämtliche Informationen der anstehenden Umweltprüfung werden schließlich in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht wird bei dem Entwurf des Bebauungsplanes einen gesonderten Teil der Begründung ausmachen.

METHODIK

Rahmengebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgaben des § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltprüfung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung; Umwidmungssperrklausel des § 1a Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der Fauna-Flora-Habitat-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 b und § 1a Absatz 4 BauGB),
- Eingriffsregelung (§ 1a Absatz 3 BauGB),
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 e BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 f BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 g BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte werden in dem notwendigen Umfang bei der Prüfung der Umweltauswirkungen ebenfalls abgehandelt.

UNTERSUCHUNGSINHALT

SCHUTZGUT	TEILSCHUTZGUT	UNTERSUCHUNGSUMFANG
MENSCHEN, INSBESONDERE MENSCHLICHE GESUNDHEIT	Immissionsschutz	Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans werden überbaubare Flächen und öffentliche Straßenverkehrsflächen zurückgenommen. Neue Flächenausweisungen ergeben sich durch die Teilaufhebung nicht. Die Beurteilung von Vorhaben richtet sich zukünftig nach §§ 34, 35 BauGB. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>
TIERE, PFLANZEN UND BIOLOGISCHE VIELFALT		Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans werden überbaubare Flächen und öffentliche Straßenverkehrsflächen zurückgenommen. Neue Flächenausweisungen ergeben sich durch die Teilaufhebung nicht. Die Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich nach zukünftig nach §§ 34, 35 BauGB. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>

BODEN	Altlasten	Im Plangebiet sind Altlasten bekannt. Bei der AS026 handelt es sich um eine ehemalige Produktion von galvanischen Druckplatten. Die Verunreinigung der Bausubstanz wurde teilweise beseitigt, die verbliebene Restbelastung wurde vor Ort gesichert. Die Fläche AS397 wurde als Altautoablagerung genutzt. Bei der Beseitigung von baulichen Anlagen auf dem Gelände wurden keine Bodenverunreinigungen oder Verunreinigungen des Grundwassers festgestellt. Bei der AS060 handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Plüschweberei, welche 1957 stillgelegt wurde. Der Gebäuderückbau und die Baureifmachung des Geländes wurden im Jahr 1995 durchgeführt. Die Altlastenstandorte werden im Zuge der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht neu überplant. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>
	Bodenschutz	Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans werden überbaubare Flächen und öffentliche Straßenverkehrsflächen zurückgenommen. Neue Flächenausweisungen ergeben sich durch die Teilaufhebung nicht. Die Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich nach zukünftig nach §§ 34, 35 BauGB. Ein Großteil der Flächen wird bereits für die Landwirtschaft genutzt. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>
WASSER	Grundwasser	Eine Beeinträchtigung des Teilschutzgutes Grundwasser wird durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht erwartet. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>
	Oberirdische Gewässer	Gewässer befinden sich nicht im Plangebiet. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>
STADTKLIMA		Es befinden sich Kaltluftquellgebiete mit Anschluss an Kaltluftleitbahnen im Plangebiet. Durch die Teilaufhebung werden keinen neuen überbaubaren Flächen und keine öffentliche Straßenverkehrsflächen ausgewiesen. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw. weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>
LANDSCHAFT	Verlust durch direkte Eingriffe, z.B. Bebauung	Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans werden überbaubare Flächen und öffentliche Straßenverkehrsflächen zurückgenommen. Neue Flächenausweisungen ergeben sich durch die Teilaufhebung nicht. Die Beurteilung von Bauvorhaben richtet sich nach zukünftig nach §§ 34, 35 BauGB. Ein Großteil der Flächen wird bereits für die Landwirtschaft genutzt. <i>Zur Umweltprüfung sind keine Gutachten bzw.</i>

		<i>weitergehenden Untersuchungen erforderlich.</i>
KULTURELLES ERBE UND SONSTIGE SACHGÜTER		Kultur und Sachgüter werden nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht berührt. <i>Eine vertiefende Untersuchung ist daher nicht erforderlich.</i>